

Zeitschrift: Marchring
Herausgeber: Marchring, Kulturhistorische Gesellschaft der March
Band: - (2010)
Heft: 52

Artikel: Reichenburgs helvetische Geschichte
Autor: Glaus, Beat
Kapitel: Reichenburg im helvetischen Steuersystem
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1044366>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Reichenburg im helvetischen Steuersystem

1798 stand es um die Finanzen des neuen Staatswesens nicht schlecht, dank der dreizehnörtigen Alten Eidgenossenschaft, deren meist beträchtliche Kassen, Besitztümer und Regalien übernommen worden waren. Das nationalisierte Vermögen der Klöster brachte weiteren, zum Teil regelmässigen Zustupf. In Reichenburg handelte es sich ausschliesslich um ehemaliges Eigentum des aufgehobenen Klosters Einsiedeln. Die französische Besatzung und die helvetische Aufrüstung erschöpften die Finanzen rasch. So erhielten die Staatsangestellten ihren Lohn nicht nur wie im Ancien Régime erst nachträglich, sondern oft monate- bis jahrelang hinterher. Dass dies die helvetische Arbeitsmoral beeinträchtigte, liegt auf der Hand. Regierungsstatthalter Heussi gelangte am 14. Januar 1799 direkt ans Vollziehungsdirektorium und klagte: *«Die Agenten, die wichtigen und unentbehrlichen Werkzeuge der Vollziehenden Gewalt – diese freilich zahlreiche, aber fürchterlich geplagte Klasse von Staatsbeamten – die im hiesigen Kanton bis anhin, für alle schon unangenehmen, lästigen Arbeiten, selbst für ihre Ausgaben keinen Heller empfangen haben – und die noch gar nicht wissen, ob der Staat ihnen Bezahlung geben werde oder keine – fangen nun auf einmal an mutlos zu werden, und die besten Patrioten drohen, ihre Stellen zu quittieren.»*¹

Ein modernes Steuersystem

Wohlweislich sah die helvetische Verfassung von Anfang an ein modernes Steuersystem vor, das am 17. Oktober 1798 in Kraft trat. Besteuert wurden Besitz, Alkohol, Handel, Handänderungen und Luxus einschliesslich der Spielkarten. Für rechtsverbindliche Dokumente musste gebührenpflichtiges Stempelpapier verwendet werden. Bisherige Taxen vor Gericht, Zoll und Brückengeld blieben, teilweise angepasst, bestehen.² Viele dieser Abgaben waren neu und

ungewohnt. Daher fielen sie den Bürgern doppelt lästig. Bevor der Abgabebezug ab Februar 1799 akribisch geregelt wurde, verfügte die Regierung am 22. Oktober 1798 einen improvisierten Vorbezug der Vermögenssteuer. Bald einmal kamen eine Kriegssteuer, Zuschläge und Zwangsanleihen aufs Gemeindegut dazu. Kataster sollten die Immobilien genau erfassen, Gesetzesnovellen die Abgaben verbessern. Ab Ende 1800 mussten Handwerker, Gewerbler, Fürsprecher, Ärzte usw. Berufspatente lösen. Zahlreiche neue Beamtungen bewirkten, dass alle diese Auflagen rigoros einkassiert wurden als jedenfalls in Reichenburg unter der Klosterherrschaft. Agenten und deren Gehilfen, Municipale, Distriktseinnnehmer sowie regionale oder lokale Einzüger mischten mit. Ein Obereinnnehmer und die Kantonsverwaltung trugen die Verantwortung. Spätestens seit 1801 hatten die Municipalitäten die Hauptlast der Alltagsarbeit zu erledigen.³ Nun wurden auch Nationalgüter verkauft, um rückständige Gehälter zu bezahlen. Auch *«in Reichenburg veräusserte man 3747 Franken an Einsiedler Kapitalien, um Schulden bezahlen zu können»*.⁴ Unter dem unablässigen Spardruck wurden Beamte und sogar die Parlamentarier reduziert, Löhne strikter als bisher gekürzt, Entschädigungen mit verstaatlichten Schuldverschreibungen abgegolten. Schliesslich verlangte man von den höheren Beamten ein regelmässiges Sparopfer.

Steuereinzug 1798/99

Vom 17. Oktober 1798 datierten das erste Gesetz über das Auflagensystem, vom 5. Februar 1799 seine Ausführungsbestimmungen. Bezogen wurden 2 Promille von zinstragenden Gültbriefen, Obligationen oder Schuldverschreibungen, nicht aber von unverzinstem Geld im Sparstrumpf; ferner 1 bis 4 Promille von liegenden Gütern je nach Er-

1 HA, Fasz. 520/311, ein Beispiel für viele.

2 Mehr dazu in Glaus 2005, S. 91f.

3 ASHR VI, Nr. 224.

4 Hengeler 1924, S. 73.

Verzeichnis der Reichenburger Grundstücke im der gemeinen Reichenburger District / Kreis

Der gemeine Reich Reichenburger District, auf jeder Reich 6 Klassen, von dem Reichenburger District, für 50-

Reichenburger District	1. Klasse	2. Klasse	3. Klasse	4. Klasse	5. Klasse	6. Klasse	7. Klasse	8. Klasse	9. Klasse	10. Klasse	11. Klasse	12. Klasse	13. Klasse	14. Klasse	15. Klasse	16. Klasse	17. Klasse	18. Klasse	19. Klasse	20. Klasse	21. Klasse	22. Klasse	23. Klasse	24. Klasse	25. Klasse	26. Klasse	27. Klasse	28. Klasse	29. Klasse	30. Klasse	31. Klasse	32. Klasse	33. Klasse	34. Klasse	35. Klasse	36. Klasse	37. Klasse	38. Klasse	39. Klasse	40. Klasse	41. Klasse	42. Klasse	43. Klasse	44. Klasse	45. Klasse	46. Klasse	47. Klasse	48. Klasse	49. Klasse	50. Klasse
Reichenburger District	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50
1. Klasse	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	
2. Klasse	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50		
3. Klasse	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50			
4. Klasse	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50				
5. Klasse	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50					
6. Klasse	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50						
7. Klasse	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50							
8. Klasse	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50								
9. Klasse	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50									
10. Klasse	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50										
11. Klasse	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50											
12. Klasse	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50												
13. Klasse	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50													
14. Klasse	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50														
15. Klasse	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50															
16. Klasse	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50																
17. Klasse	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50																	
18. Klasse	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50																		
19. Klasse	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50																			
20. Klasse	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50																				
21. Klasse	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50																					
22. Klasse	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50																						
23. Klasse	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50																							
24. Klasse	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50																								
25. Klasse	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50																									
26. Klasse	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50																										
27. Klasse	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50																											
28. Klasse	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50																												
29. Klasse	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50																													
30. Klasse	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50																														
31. Klasse	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50																															
32. Klasse	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50																																
33. Klasse	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50																																	
34. Klasse	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50																																		
35. Klasse	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50																																			
36. Klasse	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50																																				
37. Klasse	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50																																					
38. Klasse	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50																																						
39. Klasse	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50																																							
40. Klasse	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50																																								
41. Klasse	42	43	44	45	46	47	48	49	50																																									
42. Klasse	43	44	45	46	47	48	49	50																																										
43. Klasse	44	45	46	47	48	49	50																																											
44. Klasse	45	46	47	48	49	50																																												
45. Klasse	46	47	48	49	50																																													
46. Klasse	47	48	49	50																																														
47. Klasse	48	49	50																																															
48. Klasse	49	50																																																
49. Klasse	50																																																	
50. Klasse																																																		

Abb. 8 Reichenburgs Grundstücksverzeichnis
Der Kataster diente als Unterlage fürs moderne helvetische Steuersystem.

trag, 1 Promille von Häusern sowie verschiedene indirekte Steuern auf Getränke, Besiegelung, Handänderung usw. Jeder Eigentümer hatte sein Vermögen beim Agenten in ein geheimes Register eintragen zu lassen. Falsche Angaben sollten gebüßt, offener Betrug mit befristetem Entzug des Bürgerrechts geahndet werden. Geldeinnehmer waren gehalten, hinlängliche Bürgschaft zu leisten.⁵

5 ASHR III, Nr. 21 (17. X. 1798), Nr. 287 (5. II. 1799).

Der Reichenburger Agent Christian Kistler schrieb am 26. März 1799 der Kantonsverwaltung: «Bürger! Sie fordern mich auf kraft Decret vom 5. Februar, für die Sicherheit meiner Einnahmen 900 Franken Hinterlag oder Bürgschaft zu leisten. Wie widerwärtig mir diese Aufforderung vorkommt, kann ich Ihnen unmöglich bergen. Ich fordere an der Nation für 10 Monat Vergütung meiner rastlosen Mühewalt, kraft der meine Hauswirtschaft nicht nur 200 Franken gelitten hat, auch fordere ich noch den Konto für mich und meinen unterge-

ordneten Steuereinnehmer, obschon die Nationalsteuer sowohl für das Gemeinds- als Partikularvermögen gegen ein leeres Ré-cépissé in Barschaft erlegt ist. Ich habe dermalen keinen Sol (= Sou) für die Nation beihanden; wozu und warum also eine Bürgschaft leisten? Teure Bürger! Urteilen Sie nun selbst, wie Ihnen ums Herz sein würde, wenn Sie von der Nation schon so lang unbesoldet geblieben, ja sogar das für Sie ausgelegte Geld nicht erhalten könnten. Welcher Agent, wenn er auch noch so gut für die Nation wäre, sollte auf eine solche Art nicht Willen und Tätigkeit verlieren? Einmal ich kann es auf eine solche Weise nicht mehr lange aushalten, folgsam auch nicht begierig Bürgschaft zu leisten, wo weder Gegensatz noch Risiko vorhanden ist. Übrigens mit republikanischem Gruss und wahrer Achtung, Euer rastloser Agent Kistler.»⁶

Am 22. Oktober 1798 hatten die helvetischen Räte verordnet, wegen der dringlichen Bedürfnisse des Staates sollten die Bürger die vorgesehene Vermögenssteuer bereits jetzt mit 2% bevorschussen. Zwei namhafte Municipale hätten sich dieser Aufgabe anzunehmen. Für Reichenburg ernannte die Verwaltungskammer Dr. Josef Menzinger und Johann Baptist Leonz Kistler.⁷ 1798/99 gingen von Reichenburg 808 Franken Vermögenssteuern ein. Dies entspricht rund zwei Promillen von 404'000 Franken Gesamtvermögen und von rund 3500 Franken pro Haushaltung.⁸ Da dieses ungleich verteilt war, müssen etliche Wohlhabende über fünfstellige Kapitalwerte verfügt haben. Es fällt auf, dass das deklarierte Vermögen um rund 100'000 Fr. zu klein war, bewertete doch der künftige Reichenburger Kataster die privaten Immobilien mit rund 500'000 Franken.

Steuern ab 1800

Grundsteuer

Das Auflagengesetz von 1798 besteuerte Grund und Boden nach Güteklassen. Die Verwaltungskammer sollte die Deklarationen der Steuerzahler validieren und notfalls berichtigen lassen. Das war leichter gesagt als getan! Das neue Steuergesetz vom 15. Dezember 1800 versuchte, diese Grundsteuer zu einer Hauptsäule des helvetischen Steuersystems aufzuwerten. Schon ab Jahresbeginn sollten sich die Munizipalitäten damit beschäftigen, bereinigte Schatzungsregister in den Gemeinden aufzubauen.⁹ Die Arbeit zog sich jedoch über Jahre hin, bis schliesslich der föderalistische Senat im November 1801 sie kurzerhand einstellen liess, ohne dass sie dem Staat viel genützt hätte. Zu Recht nimmt der Glarner Historiker Joachim Heer an, «dass es zum wirklichen Einzug der Grundsteuer im Kanton Linth überhaupt gar nicht gekommen» sei.¹⁰ Für die Historiker ist das recht weit gediehene Katasterwerk eine Fundgrube wirtschaftsgeschichtlich relevanter Kommunaldaten, ähnlich wie Minister Stäpfers Schul- und Pfarrenquete. Für Reichenburg habe ich sie ausgewertet und im Kapitel über die Soziographie zusammengefasst.

Getränkeabgaben, Handelssteuern

Getränkesteuern, so genanntes Ohm- oder Umgeld, hatte es schon im Ancien Régime gegeben. In Reichenburg betrug es zuletzt 24 Gulden. Ein Drittel davon war an die Gemeinde gefallen.¹¹ Die neue Handelsabgabe betraf vorerst lediglich Kaufleute. Das Gesetz vom 15. Dezember 1800 erhob nun eine Patentgebühr sowohl von Händlern, Fabrikanten usw. als auch «von allen Gewerbszweigen, Künsten und Handierungen», also auch von Wirten. Die alte Getränkesteuer galt jedoch weiter. Hierzu bestimmte das 1798er Gesetz für jedes öffentlich en détail verkaufte Getränk eine Ab-

⁶ GL, Kiste 4.

⁷ ASHR III, Nr. 35; GL, Buch 48/933.

⁸ Vermögen = Immobilien und zinstragende Anlagen! In Glaus 2005, S. 185f. bezog ich dieses Vermögen irrtümlicherweise nur aufs angelegte und gehortete Geld.

⁹ Steuergesetze 1798f.: ASHR III, Nr. 21 (17. X. 1798), Nr. 287 (5. II. 1799). Steuergesetze 1800f.: VI, Nr. 166 (15. XII. 1800), vgl. Nr. 224 (10. II. 1801).

¹⁰ ASHR VII, Nr. 160 (9. XI. 1801.), Heer 1872, S. 65.

¹¹ SG, Akten 158.49, S. 9.

gabe von vier Prozent. Einige Präzisierungen folgten im Dezember 1800. So wurde der eigene Hausgebrauch geregelt, der Steuersatz aber auf 5% erhöht.¹² Um allem Betrug vorzubeugen, versiegelte der Einnehmer steuerpflichtige Fässer oder andere Geschirre eines Kleinverkäufers und registrierte Art und Inhalt sowie die mutmasslichen Verkaufspreise. Für diesen Akt bezog die Munizipalität zwei Batzen.¹³ In Reichenburg gab es während der Helvetik drei Wirtshäuser, die vormals einzige Dorftaverne von Johann Georg Leonz Zett und die Pinten von Alois Wilhelm und Pius Burllet. Wilhelm marktete im September 1800 mit der Verwaltungskammer um seine Getränkeabgaben: «*Das ich die alten Getränkeabgaben auf den Monat April 1799 als bis zur Konterrevolution bezahlt habe, beweisen meine Quittungsscheine; was hernach die fränkischen Retiraden im Frühjahr eiusdem, und dann wieder ihr Einzug auch dem kleinsten Wirt für Schaden zugefügt, wird Ihnen, Bürger Verwalter! zur Genüge bekannt sein; und da niemand diesen Schaden ersetzt, so möchte ich doch sehr gerne bitten, dass wenigstens die Nation diesfalls, soviel an ihr selbst, die Verunglückten mild behandeln möchte, und auf die bishin getane Abgabsforderung Verzicht tun werde.*» In Zukunft aber werde er sich wie andere dem Gesetz unterziehen. «*Nur möchte ich Sie, Bürger Verwalter! aufmerksam machen, dass Sie mich nur für den betrachten, der ich wirklich bin; nämlich als einen Mundschenk meines Berufs und guter Freunde wegen – ein Wirtchen, das weder Mann noch Pferde – den speziellen Freund ausgenommen – beherbergt, kurz ein Wirtchen vom allerkleinsten Betracht. Ich empfehle mich daher Ihrer Bestimmung, die ich auf den ersten Anzeig willig abtragen werde; nebst republikanischem Gruss und geziemender Achtung, Ihr stets getreuer Wilhelm, Schreiber.*»¹⁴

12 ASHR III, Nr. 21, VI, Nr. 166.

13 ASHR VI, Nr. 224 (§ 58f.). Vgl. GL, Buch 23/103 vom 6. V. 1801.

14 GL, Kiste 8/10.

Am 30. Januar 1801 erstellte Agent Kistler folgendes

Verzeichnis der Steuerpflichtigen von Getränke- und Handelsabgaben ¹⁵	
1. Bürger Distriktsschreiber Wilhelms Wirts- oder Getränkegebühr vom 31. März 1799 bis 1. Jänner 1801 Mit der Entschuldigung, grosser Ausfälle und vielen Eigenverbrauchs.	8 Fr.
2. Präsident Zetts Getränkegebühr vom 25. August 1800 bis 1. Jänner 1801 Mit der Begründung, mehr Most verwirtet und viel selber verbraucht zu haben.	10 Fr.
3. Präsident Zetts Handelsabgaben vom 17. Oktober 1798 bis 1. Jänner 1801 von 4500 Gulden, zu 12 ½ Schilling vom Hundert Mit der Begründung grosser Ausfälle und mangelnder Detaillierung.	18 Fr.
4. Jos. Menzigers Handelsabgaben vom 17. Oktober 1798 bis 1. Jänner 1801 von 3000 Gulden	1 ½ Fr.
5. Pius Burllets Getränkegebühr von 36 Gulden, à 2 Schilling je Gulden	1 Fl 22 Sh.

Da Burllet offensichtlich kein Wirtspatent besass, kam er wegen unbefugten Wirtens im Frühling 1801 vor das Distriktsgericht Schänis. Mildernder Umstände wegen wurde er zur bescheidenen Busse von acht Franken verurteilt.¹⁶

15 HA, Fasz. 2389 (gerafftes Zitat).

16 SG, Schänis, S. 408, 419 (19. V. 1801). Distriktseinnehmer Glaus gab zu Protokoll, dass Burllet ihn seinerzeit um Patenterteilung ersucht habe, doch sei er darauf nicht eingetreten, weil die Munizipalität ihn nicht als Wirt angemeldet hatte. Bezüglich Gesetzesverstoss schützte Burllet Nichtwissen vor. Kundschaften aber ergaben, dass Burllet anwesend war, als das einschlägige Gesetz in Reichenburg öffentlich verkündet wurde. Das Schreiben des Distriktsstatthalters habe ihm die Munizipalität vorgelesen. Ein Namensvetter sah ihn am 15. März auswirten, «*aber ohne Kontos*». Wegen seines Versuchs, ein Patent zu lösen, verurteilte das Gericht Burllet mildernder Umstände halber lediglich zu einer Busse von 8 Fr. Seine Gerichtskosten beliefen sich auf 31 Franken.

Reichenburg den 30. Jan. 1801

Ansprüche der hiesigen Schlichter
gebührt. und bezahlt abgeben

W. H. Schlichter hiesiger Schlichter Friedrich Schlichter neun
Stück oder getränkt gelöst den 21. d. März 99 an
den 1. Jan. 1801 mit 10 fr. weil die Schlichter
den 10. d. März 99 nicht geschlichtet haben; an den
10. d. März 1801 aber so viele mit hiesiger
Schlichter, als weil den Schlichter geben geschlichtet sind

Zett Schlichter Schlichter den 10. d. März 99
den 1. Jan. 1801 mit 10 fr. weil die Schlichter
den 10. d. März 99 nicht geschlichtet haben; an den
10. d. März 1801 aber so viele mit hiesiger
Schlichter, als weil den Schlichter geben geschlichtet sind

Jud Schlichter an Schlichter hiesiger Schlichter
den 17. d. März 99 an den 1. Jan. 1801 an C. o. —
den 10. d. März 1801 mit 10 fr. weil die Schlichter
den 10. d. März 99 nicht geschlichtet haben; an den
10. d. März 1801 aber so viele mit hiesiger
Schlichter, als weil den Schlichter geben geschlichtet sind

Menziger Schlichter hiesiger Schlichter
den 17. d. März 99 an den 1. Jan. 1801 an C. o. —
den 10. d. März 1801 mit 10 fr. weil die Schlichter
den 10. d. März 99 nicht geschlichtet haben; an den
10. d. März 1801 aber so viele mit hiesiger
Schlichter, als weil den Schlichter geben geschlichtet sind

Burlet Schlichter hiesiger Schlichter
den 17. d. März 99 an den 1. Jan. 1801 an C. o. —
den 10. d. März 1801 mit 10 fr. weil die Schlichter
den 10. d. März 99 nicht geschlichtet haben; an den
10. d. März 1801 aber so viele mit hiesiger
Schlichter, als weil den Schlichter geben geschlichtet sind

Johann Georg Zett
Caspar Leonz Mettler
Anselm Kistler
Johann Baptist Helbling
Christian Vögeli

39.7-1

Abb. 9 Verzeichnis der Getränke- und Handelsabgaben
Im Januar 1801 waren nur Distriktschreiber Wilhelm, Händler Zett, Dr. Menzinger und Pius Burlet abgabepflichtig.

Zett, den der helvetische Staat seines Monopols beraubt hatte, kämpfte hartnäckig um Entschädigung, so am 12. August 1800 vor der Verwaltungskammer.¹⁷ Im Frühling 1802 argumentierte er vor dem Schänisser Distriktsstatthalter unter anderem mit Dokumentkopien, die interessanten Aufschluss über die Geschichte und Ökonomie dieser Taverne geben.¹⁸

Gewerbepatente

Im Sommer 1801 wurden in Reichenburg für 24 Franken Gewerbepatente registriert, und zwar von Johann Georg Leonz Zett, 10 Fr.
(als Tavernenwirt 3 Fr., als Pfister 2 Fr., als Müller 3 Fr., als Säger 2 Fr., der Kleinhandel war gratis).
Alois Wilhelm fürs Wirtspatent, 2 Fr.¹⁹
Joseph Menzinger für Kleinhandel, gratis
Pius Burlet für Kleinhandel, gratis
Johann Georg Jud und Franz Karl Birchler als Müller, 2 Fr.
von denselben als Pfister, 2 Fr.
Caspar Leonz Mettler, Schmied, 1 Fr.
Anselm Kistler, Schreiner, 1 Fr.
Johann Baptist Helbling, Küfer, 2 Fr.
Christian Vögeli, Schuster, 1 Fr.

17 GL, Buch 36/36 und Buch 38/ad 22. XI. 1800. Zett argumentierte unter anderem, in der Hoffnung, sein Privileg auch unter der Republik beibehalten zu können, habe er 1500 Gulden für Reparaturen investiert. Da jene sich zerschlagen hätte, beantrage er Entschädigung. Die Verwaltung beschied: Diesbezüglich müsse er sich an die Regierung wenden. Seine Patentgebühr habe er dem Distrikteinnehmer zu entrichten. Im Übrigen tritt Zett verschiedentlich um Bezahlung bzw. Stundung von vormals klösterlichen Nationalzinsen. Miteinander verquickt, gelangte die Streitsache 1802 in ihre heisse Phase und schliesslich vor die Helvetische Regierung. Am 6. März 1802 trug der Schwyzer Johann Ignaz Ulrich sie dem Kleinen Rat vor. Nach dem Staatsstreich vom April erneuerte Zett seine Petition am 5. Mai 1802 (GL, Buch 54/615; Buch 55/893. Vgl. Buch 32/127 vom 24. XI. 1798, Zinsen; Buch 54/154 vom 21. I. 1802, Stundung; Buch 54/508 vom 6. III. 1802, Zwangsschätzung). Doch am 26. Juli 1802 gewährte die Verwaltungskammer Zett in Rücksicht auf Beschädigungen Zinsermässigung. Bei Abtragung der schuldigen 1798/99er Zinsen solle er je Gulden 1 Schilling Nachlass erhalten. GL, Buch 56/1382 (26. VII. 1802).

18 Dazu Glaus 2008, S. 113.

19 Im Dezember 1801 kamen 106 Eimer Leutschenwein (für 1548 Franken 4 Batzen) zur Versteigerung. Verwalter Wilhelm erstand für seine Schenke fünf Eimer Weissen (für 100 Franken): HA, Fasz. 682/132a.

Adelrich Burlet, Schuster, 1 Fr.
 Johann Leonz Burlet, Kleinkrämer, gratis
 Johann Brändli, Glaser, 2 Fr.
 Total, 24 Franken²⁰

Noch offen war im September 1801, ob Dr. Joseph Menzinger als Medicus practicus ein Patent zu lösen habe.²¹ Bezeichnend ist der gegenüber 1798 leicht höhere Anteil Zugezogener. Der letzte Kriegsrodel des Klosters verzeichnete unter den Beisässen einen Seiler- und einen Glasermeister samt einem geistesgestörten deutschen Schneider. Nun sind es neben dem alten Glaser drei neue, zwei als Müller und Bäcker, und ein Küfer.²²

Einregistrierungs-Gebühren (Handänderungssteuer)

Ab 1798 sollte von jedem Verkauf oder jeder Handänderung eines Grundstücks eine Abgabe von 2% entrichtet und beim Kanzleien vom Gerichtsschreiber eingezogen werden. Speziell geregelt waren Tausch, Vergabungen und indirekte Erbschaften. Das Steuergesetz von 1800 präziserte einiges und zählte die Ausnahmen auf: Regierungskäufe, Erbschaften und Vergabungen in gerader Linie, Schenkungen zum Besten öffentlicher Mildtätigkeits- oder Unterrichtsanstalten. Die Vollziehungsverordnung vom 10. Februar 1801 verdeutlichte nicht zuletzt die Aufgabenteilung zwischen den Munizipalitäten und der Gerichtsschreiberei des Bezirks.²³ Für den Einzug der Handänderungssteuern im Distrikt Schänis waren bis 1801 Gerichtsschreiber Alois Wilhelm und anschliessend vermutlich sein Bruder Albert zuständig. In dieser einträglichen Funktion war Kaution zu hinterlegen. Gegenüber

Alois Wilhelm versüsste die Verwaltungskammer ihre Aufforderung, indem sie schrieb, sie anerkenne «im ausgedehntesten Sinne», was er arbeite. Das Vaterland wäre glücklich, «wenn es allerorten so ausgezeichnete tätige Patrioten hätte». Doch sei das Gesetz bindend, und Wilhelm möge die verlangte Bürgschaft leisten.²⁴ Am 16. November 1800 schrieb Alois Wilhelm der kantonalen Finanzkommission, sie habe ihn mit Schreiben vom 10. dies aufgefordert, die Handänderungssteuern forciert einzuziehen. Das wäre ihm leider infolge der vielen anderen Berufsgeschäfte unmöglich. Sei er doch neben den obligaten Pflichten des Gerichtsschreibers auch von der Verwaltungskammer mit Aufträgen überhäuft. Er bitte, die Munizipalprokuratoren damit beauftragen zu können. Dies wäre auch deswegen ratsam, weil er selber «die fünf Jurisdiktionen des Bezirks» nur zum Teil kenne.²⁵

Tabelle 8: Reichenburg im Handänderungs-Register für den Distrikt Schänis ab «1ten Christmonat 1798 bis 1ten Jenner 1801»

Es wurden folgende Besitzwechsel samt Wert und Steuern in Gulden (Fl), Schilling (Sh) und Angster (A) vermerkt.²⁶

Käufer, Verkäufer, Grundstücke	Wert	Abgabe	bezahlt
148. Pius Burlet von Balz Fridolin Mettler, Mühle samt Gütli	1010 Fl	20 Fl 10 Sh	20 Fl 10 Sh 3 A
149. Pius Burlet gegen Christian Schimer, Gütertausch, Aufgeld	300 Fl	6 Fl	6 Fl

20 GL, Buch 110. HA, Fasz. 3205/53/54 vermerkte für 1799 zwei Wagner. Einer davon war vermutlich Anselm Kistler.

21 GL, Buch 52/669.

22 STAE, I. P. (Kriegsrodel der 16- bis 45-Jährigen vom 23. I. 1798) nennt Glaser Brändli von St. Johann samt Gesell, einen Seiler aus Einsiedeln samt 18-jährigem Sohn sowie den als geistesgestört bezeichneten Schneider aus Ludwigsburg.

23 ASHR III, Nr. 21 (17. X. 1798), Nr. 287 (5. II. 1799); VI, Nr. 166 (15. XII. 1800), Nr. 224 (10. II. 1801).

24 GL, Buch 49/3129.

25 GL, Kiste 8/10. Wilhelm dürfte mit den Jurisdiktionen die Obermarch, Reichenburg, Weesen, Gaster und Uznach mit ihren nach wie vor gebräuchlichen Gepflogenheiten gemeint haben.

26 HA, Fasz. 2389, S. 13. Im ganzen Distrikt gingen zu diesem Zeitpunkt gut 2200 (von gut 5500 fälligen) Gulden an Gebühren ein. Bei 2%iger Abgabe belief sich der Wert der verhandelten Immobilien auf über 275'000 Fl.

Käufer, Verkäufer, Grundstücke	Wert	Abgabe	bezahlt
150. Joseph Menziger von Vogt Kistlers sel., Haus und Garten	850 Fl	17 Fl	17 Fl
151. Sebastian Mettler von Joseph Burlet, ein altes Häusli	182 Fl	3 Fl 32 Sh	3 Fl 32 Sh
152. Melchior Zett von Jos. Kaspar Kistler, ein Riedwieslein	300 Fl	6 Fl	6 Fl
153. Laurenz Kistler von Batist Reimer, Haus und Wieslein	1200 Fl	24 Fl	12 Fl
154. Barthl. Leonz Kistler von Vicepräs. Kistler, Wald und Weid	750 Fl	15 Fl	15 Fl
155. Valentin Kistler von Christian Vögeli, Haus und Heimetli	2220 Fl	44 Fl 20 Sh	22 Fl 10 Sh
156. Christian Schirmer von Sebastian Reimer Haus und Heimetli	2370 Fl	47 Fl 20 Sh	23 Fl 35 Sh
157. Ignaz Kistler von Xaveri Schumacher Haus und Heimetli	2431 Fl	48 Fl 31 Sh	24 Fl 15 Sh 3 A
158. Balz Jos. Mettler von Christian Kistler Häuslein und Höfli	1150 Fl	23 Fl	
159. Batist Reumer von Joh. Jos. Hahnen sel. Haushälfte, Weid	1000 Fl	20 Fl	
160. Christian Vögeli von Pius Burlet Haus und Heimetli	2508 Fl	50 Fl 8 Sh	
<i>Total</i>	16'271 Fl	325 Fl 21 Sh	150 Fl 2 Sh 3 A

Am 11. März 1801 meldete Alois Wilhelm den Eingang von 2203 Gulden oder 3387 Fr. 8 Bz. für 33 Handänderungsabgaben aus dem Distrikt Schänis für die Zeit von Oktober 1798 bis Ende 1799, und zwar für Reichenburg 150 Gulden, Benken 313, Schübelbach 269 Gulden usw. Davon gingen 33 Gulden oder 1 ½ Gulden pro Konto zugunsten des Gerichtsschreibers und für Stempel zu Quittungen 1 Gulden.²⁷

Zwar hatten die helvetischen Behörden eigene Münzen (in Franken zu 10 Batzen zu 10 Rappen) geschaffen.²⁸ Doch überstieg es ihre Durchsetzungskraft, die nach wie vor kursierende Münzvielfalt zu beseitigen. Diese bereitete unter anderen den Steuerbezüglern Kummer. So gelangte am 18. Februar 1801 Alois Wilhelm an den neuen Obereinnehmer des Kantons, Mettler. Er beklagte sich, dass ihm von seiner letzten Geldsendung nur ein Teil anerkannt worden sei. So könne er *«wahrlich nicht bestehen»*, wenn Münzen aus ehemaligen Orten sowie kaiserliche Sechsbatzenstücke nicht angenommen würden. Mettler müsse begreifen, wie Wilhelm dastehe, wenn er da und dort das nur *«mit Drang eingehende Geld zurückweise»*. Ferner finde er es ungerecht, wenn er zwar gemäss Zuschrift vom 26. November 1800 die Agenten zur Beihilfe heranziehen könne, diese aber aus seinen Sporteln von 1 ½% entlohnen müsse. Eine solche Lösung sei sinnvoll in Kantonen, wo Handänderungen seit alters üblich waren und also ohne grosse Probleme eingingen, nicht aber wie in Reichenburg, wo viele Zitations- und Portogelder dazu kämen. *«Geschweige übrigens, dass mir da und dort einige Schillinge zu wenig bezahlt werden, die ich, weil ich nicht despotisieren kann, dann aus dem meinigen Gelde dazu legen muss. Genug, wenn ich auch die Agenten besolden soll, so bin ich gezwungen, meine Stelle abzugeben, indem ich voraussehe, dass mir am Ende we-*

²⁷ SG, Akten 158.39. Nach HA, Fasz. 2389, S. 13, machten die im Distrikt eingegangenen 2200 Fl Gebühren rund 40% der gut rund 5500 fälligen Gulden aus. Bei 2%iger Abgabe belief sich der Wert der verhandelten Immobilien auf über 275'000 Fl.

²⁸ Vgl. Glaus 2005, S. 8f. Vgl. Abb. 2.

Handänderungs Register
für den Distrikt Schänis C. Lenz
vom 1. Jan. 1798 bis 1. Jan. 1801.

Nr.	Personen	Art	Wert	Abzug	Lezahl
113.	11. Gemeinde Reichenburg. Reichenburg und Weidenhofen n: Carl Stöckli	Grundstück	1010	20	10
118.	Josef Lenz n: Carl Stöckli	Mühle	300	6	6
119.	Josef Lenz n: Josef Lenz	Grundstück	850	17	17
151.	Josef Lenz n: Josef Lenz	Grundstück	182	3	32
152.	Josef Lenz n: Josef Lenz	Grundstück	300	6	6

Abb. 10 Reichenburger Handänderungs-Register (Ausschnitt). Aus dem Handänderungs-Register des Distrikts Schänis: 11. Gemeinde Reichenburg, Beispiel der ersten fünf Pflichtigen von insgesamt 13.

nigstens 5% Verlust bleiben würde, meine Arbeit ungerechnet. Da es mir unmöglich und auch gefährvoll wäre von Stelle zu Stelle zu reisen und den Abzug selbst zu machen», alle andere Arbeit aber auf der Seite zu lassen, werde der Obereinnehmer ihn sicher begreifen. Er lege gemäss Liste 35 Fl 44 Sh bei, «welches nebst Gruss und Achtung wohl zu erhalten wünscht Ihr dienstbegieriger Wilhelm, Gerichtsschreiber».²⁹

29 SG, Akten 158.38 (1801 II. 18).

Siegelgelder, Stempel- und Visagebühren³⁰

Bei ihnen handelte es sich um eher kleinere Steuerbeträge, deren sophistisch geregelter Einzug jedoch dem Bürger den helvetischen Bürokratismus nachhaltig vor Augen führte. Dies gilt auch für Reichenburg. Siegelgelder wurden ab 1798 zur Besiegelung öffentlicher Akten und Hypotheken erhoben, 1801 aber wegen den sie abdecken-

30 Was nicht zuletzt für den modernen Staat Vorbildfunktion beihelt.

den Handänderungssteuern aufgehoben.³¹ Dokumente, die vor Gericht oder den bürgerlichen und militärischen Gewalten gültig sein sollten, mussten von Anfang an auf Stempelpapier geschrieben sein. Es wurde vorerst bei den Agenten verkauft. Das gewöhnliche kostete je nach Grösse und Umfang zwischen 6 Deniers (5 Rp.) und 4 Sols (2 Batzen), vom einfachen Blatt oktav bis zum Doppelblatt folio. Bei Wechselbriefpapieren bezahlte man für 500- bzw. 1000-fränkige je nach Frist von 3 Monaten bis 1 Jahr von 2 Batzen bis 2 Franken. Auch Spielkarten und ab 1800 Zeitungen und Zeitschriften sowie nichtamtliche Publikationen und Aushangzettel unterlagen der Stempelpflicht.³² Das Auflagensystem vom Dezember 1800 spezifizierte die Materie weiter. Nun waren u. a. auch «*ältere Schuldverschreibungen und Geldausleihungen*» amtlich zu visieren.³³

Gerichtsgebühren

Erst das Gesetz vom März 1799 vereinheitlichte die bis dato nach Herkommen erhobenen Taxen. Seine Neuauflage von 1800 kantonalisierte sie, damit «*diejenigen, die den Richter gebrauchen, denselben auch bezahlen*» sollten.³⁴

Luxussteuer

Mit Luxusabgaben wurden Haushaltungen besteuert, welche vor allem über Kutschen oder mehrere Dienstmoten verfügten und mit Hunden auf die Jagd gingen. Ich fand keine Reichenburger in den Akten.

Beamtenparopfer

Ein «*Abzug von den Entschädnissen*» betraf seit Dezember 1800 diejenigen besoldeten Beamten, welche jährlich 500 Franken und mehr verdienten. Ab 1600 Fr. wurden 2%

verrechnet. Als Gerichtsschreiber, Richter und Verwalter fielen in Reichenburg vor allem die Beamten aus der Wilhelm-Sippe in diese Kategorie.³⁵

Reichenburger Abgaben 1801

1801 konnten in Reichenburg, gemäss den Zusammenstellungen des Obereinnehmers Mettler, folgende Abgaben eingetrieben werden:

direkte Steuern	auf Getränke	Patente	Handänderungen	Stempel
453 Fr.	79 Fr.	29 Fr.	142 Fr.	5 Fr.
7 Bz. 6 Rp.	2 ½ Bz.	4 Bz.	7 Bz.	1 Bz.

Für die vier letzteren Nebenaufgaben bezogen die Reichenburger Einnahmer rund 25 Fr. Provision, für die direkten Steuern einiges mehr.³⁶

Kriegssteuer 1802

Um seine Mediation durchzusetzen, liess Napoleon im Herbst 1802 die Schweiz erneut militärisch besetzen. Der Unterhalt der französischen Truppen sollte wesentlich durch eine Kriegssteuer finanziert werden. Sie betrug insgesamt 625'000 Franken und wurde den Einwohnerzahlen entsprechend verteilt. Auf den Kanton Linth traf es 18'000 Franken, auf den Distrikt Schänis 3466 Franken. Diese wurden den Gemeinden zu zwei Fünfteln ihrer direkten Steuern von 1798/99 angerechnet. Für Reichenburg wurden die direkten Steuern 1798/99 mit 621 Fr. angegeben, die Kriegssteuer des Dorfes belief sich also auf 258 Fr. 7 Bz. 1 Rp.³⁷

31 ASHR II, Nr. 228 (25. VIII. 1798); VI, Nr. 270 (18. IV. 1801).

32 ASHR III, Nr. 21, 287; ASHR VI, Nr. 166.

33 ASHR VI, Nr. 166 (15. XII. 1800), Nr. 224 (10. II. 1801).

34 ASHR III, Nr. 352 (6. III. 1799); V, Nr. 362 (9. IV. 1800). Vgl. Glaus 2005, S. 115f.

35 ASHR VI, Nr. 224.

36 HA, Fasz. 2343.

37 ASHR IX, Nr. 108 (20. XI. 1802).